

- b) Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung über öffentliche Betriebe und Verwaltungen (§ 7 Abs. 3, § 13, § 27 Abs. 6) sind gegenstandslos geworden.
- c) In Nr. 41 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung tritt an die Stelle der Deutschen Arbeitsfront der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

3.

Für Bäckereien und Konditoreien gilt das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (RGBl I S. 521, 437).

4.

Für das Pflegepersonal in Krankenpflegestalten gilt die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegestalten vom 13. Februar 1924 (RGBl I S. 66, 154).

5.

Für die Arbeitszeit in der Landwirtschaft gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 12 und 14 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl I S. 111, 184).

6.

Die Bestimmungen der Anordnung über Arbeitszeit-

verkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitverordnung) vom 22. Oktober 1943 (RAB I S. 508) bleiben weiterhin in Kraft.

7.

Die Abteilung für Arbeit bildet aus Vertretern der Gewerkschaften und aus Vertretern der Arbeitgeber einen Ausschuß, der nach Bedarf über Arbeitszeitfragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung zu beraten hat.

8.

Die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitszeitvorschriften obliegt dem Hauptamt für Arbeitsschutz in der Abteilung für Arbeit.

Berlin, den 16. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abt. für Arbeit

I. V.: Fleischmann

## Polizei

### Frühjahrsräumung der Wasserläufe

#### II. und III. Ordnung im Berliner Bereich

Im Interesse der Ernährung und der Sicherung gegen Wasserschäden in den bebauten Niederungen ist die restlose Durchführung der Frühjahrsräumung sofort erforderlich. Säumige setzen sich der Gefahr der Bestrafung aus, sofern durch Unterlassung der Unterhaltungsarbeiten Dritten Schäden entstehen. Die Säumigen können für entstandene Schäden haftbar gemacht werden. Ich ersuche die Siedlungsvorstände, für die Erhaltung und Räumung der in ihren Bereichen befindlichen Gräben Sprge zu tragen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes, der Schauordnungen für die Berliner Schauämter, die Schauordnungen für den Tegeler, Neuenhagener und Fredersdorfer Fließ, die Panke und die Wühle, auf die Wasserverbandsordnung und die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände weise ich hin.

Berlin, den 21. März 1946.

Der Polizeipräsident

#### Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

In dem Viehbestand des Kuhstallbesitzers Rudolf Gammeter, Berlin-Grünau, Regattastr. 166, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Der Sperrbezirk wird durch die nachstehenden Straßen begrenzt:

Adlgergestell

Regattastraße

, Am Kanal

Jagen 73

Die Sperrmaßnahmen richten sich nach der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. Juli 1945 (Verr

ordnungsblatt für Berlin, 1. Jahrgang, Sonderdruck Nr. 1. Seite 1 vom Juli 1945).

Berlin, den 21. März 1946.

Der Polizeipräsident

#### Ausbruch der Räude

In nachstehenden Einhuferbeständen ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden:

Otto Götze, Friedrichsfelde, Biesdorfer Chaussee

Joseph Burkert, Friedrichsfelde, Luisenstr. 18

Willi Lucas, Friedrichsfelde, Luisenstr. 22

Jean Böttcher, Friedrichsfelde, Massower Str. 69

Rickenberg, Friedrichsfelde, Massower Str. 53

August Halbritter, Friedrichsfelde, Alt-Friedrichsfelde  
Nr. 50

Winkler, Friedrichsfelde, Hatzendorfer Weg 10

Joachim Hasse, Friedrichsfelde, Luisenstr. 2

Julius Dreke, Friedrichsfelde, Wilhelmstr. 24

Egon Miltmann, Friedrichsfelde, Prinzenallee 29

Peris, Friedrichsfelde, Triftweg 5

Otto Hiimann, Friedrichsfelde, Am Treskowpark 11

Kaludzak, Friedrichsfelde, Treskowallee 1

Hans Werner, Friedrichsfelde, Wilhelmstr. 40

Gutsverwaltung, Friedrichsfelde, Wilhelmstr. 34

Heinz Prenzlau, Friedrichsfelde, Hönowener Weg 26

Paul Kuschinski, Friedrichsfelde, Wilhelmstr. 6

Ida Schütz, Friedrichsfelde, Kolonie Burgfrieden 54

Emil Pöhle, Friedrichsfelde, Massower Str. 76

Else Müller, Friedrichsfelde, Alt-Friedrichsfelde 52